

OSTEOPATHIE FÜR FAMILIE UND KIND

Behandlungsvertrag von Nicole Ritz mit

Kind

Name/Vorname _____

Geb. Datum _____

Krankenkasse _____

Kinderarzt _____

Hebamme _____

Erziehungsberechtigter

Name/Vorname _____

PLZ/Wohnort/Straße _____

Telefon privat _____

Telefon dienstlich _____

Handy _____

E-Mail _____

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag von ca. EUR **60.- bis 90.-** vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Hinweise

Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet,

- Termine pünktlich einzuhalten,
- falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von der Hälfte des Rechnungsbetrages an. Um diesen Fall zu vermeiden, wird dem Patient 2 Tage vor dem Termin eine Erinnerungsmail zugesandt. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, weisen Sie Ihren Therapeuten bitte darauf hin.

Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei Privatversicherten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten nicht immer eine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Manche gesetzlichen Krankenkassen unterstützen ihre Mitglieder mit anteiligen Zahlungen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____